

Bundesministerium des Innern und für Heimat

D. Öffentlicher Dienst

Vorgriffregelung zu einer Übergangsregelung zur Mitwirkung der Personalvertretungen bei Erhebung der Disziplarklage in Disziplinarverfahren, die vor Inkrafttreten des „Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ eingeleitet wurden

Bezug: Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 389 vom 22.12.2023); hier: § 85 BDG

– RdSchr. d. BMI v. 28.3.2024 – D2.30104/13#13 –

Nach § 85 Bundesdisziplinargesetz in der mit dem „Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“, ab dem 1. April 2024 neu gefassten Fassung unterliegen so genannte Altfälle, in denen das Disziplinarverfahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurde, weiterhin dem bisherigen Disziplinarrecht (vgl. § 85 BDG n. F.; Übergangsregelung).

Im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung unterliegen diese so genannte Altfälle weiterhin auch dem bis zum 31. März 2024 geltenden Personalvertretungsrecht. Die Personalvertretungen behalten bei Disziplarklagen, die ab dem 1. April 2024 anlässlich von vor dem 31. März 2024 eingeleiteten Disziplinarverfahren erhoben werden, ihr Recht auf Mitwirkung nach § 84 Absatz 1 Nummer 4 Bundespersonalvertretungsgesetz in der bis 31. März 2024 geltenden Fassung.

Eine entsprechende Ergänzung der Übergangsregelung nach § 85 Bundesdisziplinargesetz befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Dieses Rundschreiben tritt mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung von § 85 Bundesdisziplinargesetz außer Kraft.

Oberste Bundesbehörden
Abteilungen Z und B
– im Hause –
nachrichtlich:
Spitzenorganisationen
nur per Mail

GMBl 2024, S. 386

§ 45 Bundesbeihilfeverordnung

hier: **Beteiligung der Beihilfe an den personenbezogenen Kosten der Krebsregistrierung gegenüber dem Klinischen Krebsregister**

Bezug: Beitritt des Niedersächsischen Krebsregisters zur Vereinbarung nach § 65 Abs. 4 und 6 SGB V vom 1. Oktober 2016

– RdSchr. d. BMI v. 29.4.2024 – D6.30111/5#4 –

Ich möchte Sie darüber informieren, dass das Niedersächsische Krebsregister der zwischen der Klinischen Krebsregister für Brandenburg und Berlin gGmbH (KKRBB) und dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, geschlossenen Vereinbarung zu § 65 Abs. 4 und 6 SGB V zum 1.4.2024 beigetreten ist. Der Beitritt wird zeitnah auf der Internetseite des KKRBB <https://kkrbb.de/unsere-beihilfetraegervereinbarung/> veröffentlicht.

Oberste Bundesbehörden
nachrichtlich:
Für das Beihilferecht zuständige
oberste Landesbehörden
Bundesministerium der Finanzen
Referat VIII A 4
Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
Postfach 20 02 53
60606 Frankfurt am Main
Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung zentrale Aufgaben
10704 Berlin
Spitzenorganisationen der
Beamten- und Richtervereinigungen

GMBl 2024, S. 386

DV. Digitale Verwaltung; Steuerung OZG

Beschluss der Bundesregierung zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) zur Umsetzung der Vorhaben „Exekutiver Fußabdruck“ und „Synopse“ (Exekutiver Fußabdruck und Synopse) vom 6. März 2024

– Bek. d. BMI v. 15.5.2024 – DVI2-12011/1#49 –

Die Bundesregierung hat die folgende Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien beschlossen:

Artikel 1

Ergänzung der Vorgaben bei der Erstellung von Gesetzesvorlagen

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien vom 26. Juli 2000 (GMBI 2000, S. 526), die zuletzt durch Beschluss vom 11. Dezember 2019 (GMBI 2020, S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 42 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Gesetzesvorlagen zu Änderungsgesetzen soll eine Synopse beigefügt werden, die die aktuelle Rechtslage den geplanten Änderungen gegenüberstellt. Die Synopse ist nicht Bestandteil des rechtsverbindlichen Textes der Gesetzesvorlage. Nach Beschlussfassung im Bundeskabinett übermittelt das federführende Bundesministerium die Synopse an die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages sowie des Bundesrates.“
2. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 13 wird angefügt:

„13. inwieweit Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“).“

3. In § 45 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Referentenentwurfs“ die Wörter „, dem eine Synopse (§ 42 Absatz 1 Satz 3) beigefügt werden soll,“ eingefügt.
4. Dem § 47 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Ihm soll eine Synopse (§ 42 Absatz 1 Satz 3) beigefügt werden.“
5. In § 62 Absatz 2 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „§ 43 Absatz 1 Nr. 1 bis 11,“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 und 13,“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

GMBI 2024, S. 386

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Erlass

Rechnungswesen in der gesetzlichen Rentenversicherung

hier: Änderung des Kontenrahmens und seiner Bestimmungen

Nachstehend gebe ich folgende Änderungen des Kontenrahmens für die Träger der Deutschen Rentenversicherung bekannt.

Zum 1. Januar 2024 treten in Kraft:

1. Die Bestimmung Nummer 2 zu Kontengruppe 00 wird gestrichen und die Nummer 1 wird die einzige Bestimmung.
2. In der Bezeichnung der Kontenart 004 wird der Klammerzusatz „(Landeszentralbanken)“ gestrichen.
3. Die Bestimmung zu Kontenarten 037 bis 039 wird neu gefasst:
„Zu 037 bis 039
Gebucht werden hier u. a.
 1. Forderungen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen
 2. Forderungen auf Säumniszuschläge, Mahngebühren und Stundungszinsen
 3. Forderungen aus Steuern“
4. In der Bestimmung zu Kontenart 094 werden die Wörter „sowie an Krankenkassen“ gestrichen.
5. Die Kontenart 119 wird gestrichen.
6. Die Bestimmung zu Kontenart 146 wird gestrichen.
7. Die Bestimmung zu Kontenart 149 wird gestrichen.

8. In der Bestimmung Nummer 1 zu Kontengruppe 19 wird im letzten Satz der Ausdruck „unter 099“ durch den Ausdruck „unter der Kontenart 099“ ersetzt.
9. Die Bestimmung Nummer 2 zu Kontengruppe 19 wird gestrichen und die Nummer 1 wird die einzige Bestimmung.
10. Die Kontenart 194 mit dazugehörenden Bestimmung wird gestrichen.
11. In der Bestimmung zu Kontenart 197 werden die Wörter „Rücklage und“ gestrichen.
12. In der Bestimmung zu Kontenart 204 wird der Zusatz „sowie für Dienstpflichtige beim Bundesgrenzschutz nach der RV-Pauschalbeitragsverordnung“ gestrichen.
13. In der Bezeichnung der Kontenart 207 wird das Wort „Verletztengeld“ durch die Wörter „Verletzten- und Übergangsgeld“ ersetzt.
14. Die Bezeichnung der Kontenart 208 mit dazugehörenden Bestimmung wird neu gefasst:
„208
Pflichtbeiträge bei Bezug von Krankengeld der Sozialen Entschädigung nach SGB XIV
Zu 208
Hier sind auch die Beiträge nach § 52 SGB XIV i. V. m. § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b SGB VI zu buchen.“
15. In der Bezeichnung der Kontenart 209 wird der Klammerzusatz „(KOF)“ durch die Wörter „nach dem SGB XIV“ ersetzt.